

Übersicht Antrag der Fraport auf das Mediationsnachtflugverbot

Regionales Dialogforum

Klausursitzung am 23./24.1.2004

Regine Barth



Systematische Stellung

- Stand des Antrags vom 8.9.2003
- in Teil A der Planfeststellungsunterlagen "Antragsteil A1 Anträge"
- "II Betriebliche Regelung: Antrag auf Einschränkung des Nachtluftverkehrs sowie Betriebsbeschränkungen außerhalb der Nachtzeit für die Zivilluftfahrt am Flughafen Frankfurt Main"





Grundregelung Nachtflüge in der Mediationsnacht

" Die Fraport beantragt eine betriebliche Regelung mit nachfolgendem Inhalt:

Vorbehaltlich der weiteres Regelungen dieses Bescheides dürfen nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest Luftfahrzeuge ab dem ersten Tag der Flugplanperiode, für die unter Nutzung der Kapazität der Landebahn Nordwest eine Erhöhung des Koordinationseckwertes festgelegt wurde, auf dem gesamten Start- und Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt am Main an allen Wochentagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr Ortszeit weder starten noch landen."



Weitergehende Regelungen

- Verbot Start und Landungen ohne Annex 16 Zulassung
- Keine S und L von Kap. II Flugzeugen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und am Wochenende
- Keine S und L Kap. III zwischen 22-6, die nicht spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator koordiniert wurden (Ad hoc Charter, Einzelflüge ohne öffentliches Interesse)
- Keine S + L Kap. III zwischen 23-6 für Übungs, Trainings und Überprüfungsflüge



Spezifizierte Ausnahmen von der Grundregel Nachtflugverbot

- Landungen die aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Flughafen Frankfurt als Ausweichflughafen anfliegen. Starts und Landungen für medizinische Hilfeleistungsoder Katastropheneinsätze, Evakuierungsflüge
- Flüge im besonderen öffentlichen Interesse
- Starts und Landungen für Funk und Radarmessungen oder Überprüfungsmaßnahmen von Flughafenanlagen





Ausnahmen: Verspätete und verfrühte Flüge

- Landungen: Erlaubt wenn sie nach Flugplan, bei dessen Erstellung das NFV zu berücksichtigen ist vor 23 Uhr oder ab 5:00 erfolgt wären
- Starts: Einzelfallgenehmigung durch die Luftaufsichtstelle, die nur erteilt werden darf, wenn Gründe außerhalb des Einflussbereiches der LVG vorliegen





Ausnahmen von Grundregelung Nachtflugverbot: Generalklausel

"Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen für bestimmte näher bezeichnete Starts und Landungen auf Antrag Ausnahmen zulassen."

- Bedenken aus dem Nachtflugverbotsgutachten, dass eventuell aus Rechtsgründen im Einzelfall Flüge zugelassen werden müssen, wird Rechnung getragen
- Problematisch ist, dass keine weiteren Voraussetzungen zur Eingrenzung des Ausnahmetagbestands vorgegeben sind



Einschätzung der Wissenschaftlichen Begleitung

- Der Antrag ist eine Umsetzung des Mediationsnachtflugverbots
- Die spezifischen Ausnahmen entsprechen den bisherigen Ausnahmeregelungen. Laut Rechtsprechung müssen bestimmte Flüge wie medizinische Hilfsflüge etc. auch nachts durchgeführt werden können.
- Die Generalklausel zu Ausnahmen macht das Nachtflugverbot rechtssicherer.
- Um die Einhaltung der Schutzziele des Nachtflugverbots zu gewährleisten, müssen die Ausnahmen für Verspätungen und die Generalklausel in jedem Fall durch eine Kontingentregelung flankiert werden.